

Vergabeunterlagen

zur Beschaffung von Konzeptionierungs- und
Umsetzungsleistungen betreffend das

ESF-Förderinstrument Nr. 2

**„Berufliche Weiterbildung für
sozial-pädagogische Fachkräfte“**

des Landes Berlin

**(hier: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend
und Familie)**

Tag der Absendung der Bekanntmachung
zum EU-Amtsblatt:

01.04.2019

EU-BekanntmachungsID:

2019/S 067-157204

Veröffentlicht auf der Berliner Vergabeplattform:

01.04.2019

Externes AZ:

AZ 02.2019-04-01

Teil dieser Vergabeunterlagen sind:

A.	Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen).....	4
I.	Gegenstand der Ausschreibung.....	4
II.	Weitere Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens.....	6
1.	Vergabeart.....	6
2.	Angaben zum Auftraggeber/Vergabestelle.....	6
3.	Vergabeunterlagen.....	7
4.	Anlagen zu den Vergabeunterlagen.....	7
5.	Registrierung.....	8
6.	Anforderungen an elektronische Mittel (§§ 10 ff. VgV).....	8
7.	Kommunikation / Rückfragen / Informationsübermittlung.....	8
8.	Maßgeblicher Zeitpunkt für Bieterückfragen.....	9
9.	Verhalten bei Unklarheit in den Vergabeunterlagen.....	9
10.	Bietergemeinschaften.....	9
11.	Teilnahmewettbewerb / Teilnahmeanträge.....	9
12.	Angebotsunterlagen und Angebotsabgabetermin.....	10
13.	Losbildung.....	12
14.	Umfang der Angebotsabgabe.....	12
15.	Öffnung der Angebote.....	12
16.	Verhandlung.....	12
17.	Finales Angebot.....	12
18.	Nebenangebote / Änderungsvorschläge.....	13
19.	Bindefrist.....	13
20.	Gewerbliche Schutzrechte.....	13
21.	Unteraufträge / Eignungsleihe.....	13
22.	Informations- und Wartepflicht.....	14
23.	Verstoß gegen Vergabevorschriften.....	14
III.	Eignungsnachweise.....	16
1.	Einheitliche Europäische Eigenerklärung und diese ergänzende Eignungsnachweise.....	16
2.	zusätzliche Eignungsnachweise außerhalb der EEE.....	19
3.	Präqualifikation.....	19
IV.	Zuschlagskriterien / Gewichtung.....	20
1.	Zuschlagskriterien und deren Gewichtung.....	20
2.	Erläuterung der Bewertung.....	21
B.	Vertragsunterlagen.....	26
I.	Leistungsbeschreibung.....	26
1.	Gegenstand des abzuschließenden Vertrages.....	26
2.	Anzubietende Maßnahmen.....	27
3.	Ziel der Maßnahmen.....	27
4.	Besondere Leistungsanforderungen.....	28
5.	Zielgruppe der Maßnahme.....	32
6.	Zugang der Teilnehmenden (TLN) in das Projekt.....	32
7.	Erfassungen/Hinweis- und Unterrichtungspflichten in Bezug auf die TLN.....	32
8.	Personal.....	33
9.	Sachliche, technische und räumliche Ausstattung des AN.....	33
10.	Berichterstattung / Dokumentation / Auskunftspflichten.....	34
11.	Datenschutz / Geheimhaltung.....	34
12.	Verpflichtungen anlässlich Eignungsnachweise.....	34
13.	Sonstige Leistungspflichten des AN.....	34
14.	Umsatz-Steuerbefreiung.....	35
15.	Entgelt.....	35
16.	Abrechnung / Zahlung.....	35
17.	Skonto.....	36
18.	Finanzierung.....	36
19.	Ort der Leistungserbringung.....	37
20.	Leistungszeitraum.....	37
21.	Vertragslaufzeit.....	37
22.	Nachvertragliche Leistungspflichten.....	37
23.	Vertragsstrafe.....	38
24.	Urheberrecht.....	39

25.	Zurückbehaltungsrecht.....	39
26.	Gerichtsstand	39
27.	Hinweise und Pflichten in Zusammenhang mit dem Einsatz von ESF-Mitteln.....	39
II.	Vertragsbedingungen	42
C.	Erklärungen des Bieters/der Bieterin	44

A. Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen)

I. Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand dieser im Wege des Verhandlungsverfahrens erfolgenden Ausschreibung der EFG-Europäisches Fördermanagement GmbH (nachfolgend **Auftraggeber, AG** oder **EFG** genannt) sind die Erbringung von Konzeptionierungs- und Umsetzungsleistungen zum

ESF-Förderinstrument Nr. 02

„Berufliche Weiterbildung für sozial-pädagogische Fachkräfte“

des Berliner Operationellen Programms für den ESF in der

Förderperiode 2014 – 2020

(<http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf/informationen-fuer-verwaltungen-partner-eu/artikel.104921.php>.)

Dieses Förderinstrument zielt unmittelbar auf die passgenaue berufsbegleitende modulare Qualifizierung, bei der die Medienpädagogik eng mit anderen Bildungsbereichen verknüpft wird. Ziel ist die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen zu neuen technischen, fachlichen und organisatorischen Anforderungen in Bereichen wie digitale Medien (IKT), innovative Lernformen, Entwicklung und Umsetzung von didaktischen Konzepten sowie fachspezifischen Methoden der Wissenstransfer unter Berücksichtigung von Inklusion und Diversität. Aufgabe ist es, Kinder und Jugendliche darauf vorzubereiten, selbstbestimmt, kreativ, kritisch und verantwortungsvoll mit Medien umzugehen, auch als Voraussetzung für Teilhabe und Beteiligung an der digitalen Gesellschaft.

Nähere Informationen zum Hintergrund des Ausschreibungsgegenstandes können folgenden Unterlagen entnommen werden:

- Medienbildung im Land Berlin (mit weiteren Hinweisen zu jugendnetz-berlin und zum Jugendmedienschutz in Berlin)
<http://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendarbeit/medienbildung/>
- Konzept des Berliner Jugendportals
<http://www.jugendnetz-berlin.de/de/jugendnetz-berlin/downloads.php>
- Qualitätshandbuch für Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen (3. Auflage)
<http://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/freizeit/>
- Frühkindliche Bildung (mit Berliner Bildungsprogramm für Kita und Kindertagespflege und Sprachlerntagebuch)
http://www.berlin.de/sen/bildung/bildungswege/vorschulische_bildung/
- Berliner Rahmenkonzept Kulturelle Bildung
<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/kulturelle-bildung/>

- 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/15--kinder--und-jugendbericht/115440>
- EU-Jugendstrategie der Europäischen Union 2019-2027
<https://www.jugendpolitikineuropa.de/beitrag/eu-jugendstrategie-ab-2019-verabschiedet.10746/>

II. Weitere Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens

1. Vergabeart

Das Ausschreibungsverfahren wird gemäß §§ 97 ff. GWB, dort insbesondere § 130 Abs. 1 Satz 1 GWB i.V.m. §§ 64 ff. VgV i.V.m. Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU im Wege des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt, da es sich vorliegend um einen öffentlichen Auftrag über eine soziale Dienstleistung handelt. Eine Biervorauswahl ist noch nicht getroffen.

Bei einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb fordert der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf; jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben, in welchem die Informationen für die Prüfung seiner Eignung enthalten sind, §§ 17 Abs. 1 VgV.

Nur diejenigen Unternehmen die vom öffentlichen Auftraggeber nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Erstangebot einreichen, § 17 Abs. 4 S. 1 VgV. Die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, wird nicht auf eine bestimmte Anzahl begrenzt, § 17 Abs. 4 S. 2 VgV.

Der öffentliche Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern, § 17 Abs. 10 S. 1 VgV. Von der Möglichkeit, den Auftrag auf Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, § 17 Abs. 11 VgV, macht der Auftraggeber keinen Gebrauch.

Das Verfahren unterteilt sich folglich in:

- den Teilnahmewettbewerb (nachfolgender Gliederungspunkt A. II.11), im Rahmen dessen die Eignungsprüfung erfolgt und
- das eigentliche Verhandlungsverfahren, im Rahmen dessen die Angebotsabgabe (nachfolgender Gliederungspunkt A. II.12) und die Verhandlung der Angebote erfolgen.

Der Auftraggeber entscheidet über den Zuschlag auf Grundlage der Zuschlagskriterien, § 17 Abs. 14 S. 2 VgV.

2. Angaben zum Auftraggeber/Vergabestelle

EFG-Europäisches Fördermanagement GmbH
Bernburger Straße 27
10963 Berlin

Telefon +49 30-318650-65
(Mo-Fr: 08:30-15:00 Uhr)
Fax +49 30-318650-67
E-Mail efg@efg-berlin.eu
Internet: www.efg-berlin.eu

EFG wird handeln als bevollmächtigtes Unternehmen des Landes Berlin, dieses vertreten durch das Referat III C „Jugendarbeit, Kinderschutz und Prävention“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Eine Beauftragung zur Durchführung der hoheitlichen Aufgaben ist erfolgt.

3. Vergabeunterlagen

Diese Vergabeunterlagen beinhalten die Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen), einschließlich der Angabe der Eignung- und Zuschlagskriterien sowie die Vertragsunterlagen, die aus der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen bestehen, § 29 Abs. 1 VgV. Diesen Vergabeunterlagen sind die unter nachfolgend 4. genannten Anlagen beigelegt. Diese sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Eine Checkliste der im Teilnahmewettbewerb einzureichenden Eignungsnachweise ist dem Dokument „*Checkliste zum Teilnahmewettbewerb*“ (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Die Checkliste der einzureichenden Angebotsunterlagen finden Sie im Dokument „*Anschreiben zur Angebotseinreichung*“ (**Anlage A**).

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes und ggf. zur Erfüllung des Auftrages verwendet werden. Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten. Die Bereitstellung bzw. Übersendung der Vergabeunterlagen ist kostenfrei.

4. Anlagen zu den Vergabeunterlagen

Teilnahmewettbewerbsbezogen

- Anlage 1 [Checkliste zum Teilnahmewettbewerb](#)
- Anlage 2 [EEE-Datei \(Einheitliche Europäische Eigenerklärung\)](#)
siehe <http://www.efg-berlin.eu/ausschreibungen-projektauftrufe>
- Anlage 3 [Erläuterungen zur EEE-Datei](#)
- Anlage 4 [Personal-Liste/berufliche Erfahrungen einzusetzendes Personal](#)
- Anlage 5 [Eigenerklärung Ron Hubbard](#)
- Anlage 6 [Besondere Vertragsbedingungen nebst Eigenerklärung zur Frauenförderung](#)
- Anlage 7 [gemeinsame Haftungserklärung \(gemäß Punkt A II. 21\)](#)
- Anlage 8 [Zertifikat LQW \(Lernorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung\) oder Eigenerklärung des/der Bieters/in zum Nachweis der Zertifizierung](#)
- Anlage 9 [Besondere Vertragsbedingungen \(BVB\) nebst Eigenerklärung zu Tarif-treue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen](#)
- Anlage 10 [Eigenerklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen](#)
- Anlage 11 [Beispielhaft ausgefülltes Muster einer EEE](#)

Angebotsbezogen

- Anlage A [Anschreiben zur Angebotseinreichung nebst Checkliste](#)
- Anlage B [Preisblatt \(je Los\) mit Skontoangaben](#)
- Anlage C [Summenpreisblatt für alle Lose](#)
- Anlage D [Deckblatt und Gliederung des Angebotes](#)

Ausschreibungsgegenstandsbezogen

- Anlage E entfällt
- Anlage F entfällt

Zugang IT-System

- Anlage G [Zugangsbeschreibung EurekaPlus 2.0](#)

Abrechnungsbezogen

Anlage H	Formular Zeitnachweis Personal-Betreuungsschlüssel ESF 14-20
Anlage J	Formular-2016 ESF-TLN-Fragebogen-personenbezogene Datenerhebung
Anlage K	entfällt
Anlage L	Einwilligungserklärung zur Erhebung personenbezogener Angaben von TLN an ESF-geförderten Maßnahmen im Land Berlin
Anlage M	ESF-Anmeldeliste-Erstteilnahme (Hilfsdokument für z.B. Informationsveranstaltungen, keine pflichtgemäße Anwendung notwendig)
Anlage N	ESF-TLN Anwesenheit-1 (Anwesenheitsliste 1) - Pflichtdokument
Anlage O	Förder- und Prüfhandbuch für den ESF im Land Berlin in der aktuellen Version
Anlage P	Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen
Anlage Q	Rechnungsmuster
Anlage R	Kurzbeschreibung des Projektes

5. Registrierung

Der Auftraggeber verlangt von jedem Bieter/jeder Bieterin die Angabe einer eindeutigen Unternehmensbezeichnung sowie einer elektronischen Adresse (§ 9 Abs. 3 VgV).

Es wird eine frühzeitige Registrierung unter Angabe der Unternehmensbezeichnung sowie der E-Mailadresse an EFG (Mail-Adresse efg@efg-berlin.eu) empfohlen. Dabei ist zu beachten, dass nur registrierte Bewerber/Bewerberinnen über etwaige Änderungen im Verfahren sowie den Fortgang des Verfahrens vom Auftraggeber direkt informiert werden können. Nicht registrierte Bewerber/Bewerberinnen müssen sich über die EFG-Webseite (www.efg-berlin.eu) regelmäßig eigenständig informieren.

6. Anforderungen an elektronische Mittel (§§ 10 ff. VgV)

Als elektronische Mittel sind im Vergabeverfahren ausschließlich E-Mail oder Fax zu verwenden. Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren kommen nicht zur Anwendung.

7. Kommunikation / Rückfragen / Informationsübermittlung

Die Kommunikation im Vergabeverfahren erfolgt in deutscher Sprache unter Einsatz von Geräten und Programmen für die elektronische Datenübermittlung (elektronische Mittel, § 9 Abs. 1 VgV).

Die Einreichung der Eignungsnachweise (Teilnahmewettbewerb) erfolgt digital im für den ESF im Land Berlin verpflichtend anzuwendenden IT-System EurekaPlus 2.0.

Die Angebotsabgabe selbst erfolgt digital (Auswahl Instrument 2 im IT-Begleitsystem EurekaPlus 2.0) sowie postalisch.

Für Auskünfte und Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Mail: **efg@efg-berlin.eu**

Eine mündliche Kommunikation im Vergabeverfahren betreffend die Vergabeunterlagen, Teilnahmeanträge, Interessensbestätigungen und Angebote ist nicht gestattet, § 9 Abs. 2 VgV. Auch darüber hinaus bittet der Auftraggeber von mündlichen Nachfragen Abstand zu nehmen.

8. Maßgeblicher Zeitpunkt für Bierrückfragen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Bieteranfragen bis spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zu beantworten (vgl. § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV). Die Frist ist vom Auftraggeber nur zu wahren, wenn die Bieteranfragen rechtzeitig beim Auftraggeber eingehen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt sich zudem die rechtzeitige Klärung von Bierrückfragen betreffend den Eingang der Teilnahmeanträge.

Frist für den Eingang etwaiger Bieteranfragen beim Auftraggeber hinsichtlich sämtlicher mit dem Teilnahmeantrag einzureichender Unterlagen ist

24.04.2019

Eine Frist für den Eingang etwaiger darüber hinausgehender Bieteranfragen beim Auftraggeber, insbesondere hinsichtlich des einzureichenden Erstangebotes wird im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe (vgl. nachfolgende Ziffer 12.) bekannt gegeben.

9. Verhalten bei Unklarheit in den Vergabeunterlagen

Wenn ein Bieter/eine Bieterin Unklarheiten in den Vergabeunterlagen feststellt oder sonstige Bedenken zum Ausschreibungsverfahren hat, insbesondere gegen die beschriebene Vergabeart, die Losbildung oder Art und Umfang der zu erbringenden Leistung, so hat er/sie dies schriftlich dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben.

10. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften oder andere gemeinschaftliche Bieter sind zugelassen.

Bietergemeinschaften haben jedes Mitglied sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen, § 53 Abs. 9 VgV. Dies erfolgt durch Abgabe der in der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung verlangten Angaben (dort Teil II, Abschnitt A. *Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer*, dort am Ende).

Den Bevollmächtigten geben Sie bitte unter "*a) Geben Sie bitte an, welche Funktion ... der Wirtschaftsteilnehmer in der Gruppe ausübt:*" an. Bitte beachten Sie, dass für jeden Beteiligten eine separate Einheitliche Europäische Eigenerklärung abzugeben ist.

Hinsichtlich der vorzulegenden Eignungsnachweise ist Folgendes zu beachten:

- Die gemäß nachfolgend unter A. III. Eignungsnachweise geforderten Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Berufshaftpflichtversicherung, HRB) sind von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen.
- Die sonstigen unter A. III. Eignungsnachweise geforderten Nachweise zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit können gemeinsam erbracht werden.

11. Teilnahmewettbewerb / Teilnahmeanträge

Im Falle bestehenden Interesses an der Leistungserbringung sind die Teilnahmeanträge durch digitale Übermittlung der geforderten Eignungsnachweise beim Auftraggeber einzureichen.

Die Einreichung der Teilnahmeanträge (Stufe 1 des Vergabeverfahrens) erfolgt wie folgt:

- a. Registrierung im IT-System EurekaPlus 2.0 (Zugangsbeschreibung unter Anlage G)
- b. Die mit dem Teilnahmeantrag einzureichenden Eignungsnachweise (siehe Checkliste in **Anlage 1**) sind **vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben** digital im für den ESF im Land Berlin verpflichtend anzuwendenden IT-System EurekaPlus 2.0 hochzuladen. Das technische Vorgehen ist der Zugangsbeschreibung EurekaPlus 2.0 (**Anlage G**) zu entnehmen.

Die Übermittlung der Teilnahmeanträge in Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mithilfe elektronischer Mittel ist nach § 53 (1) VgV zulässig. EurekaPlus 2.0 gewährleistet die Anforderungen an die elektronischen Mittel gemäß § 10 VgV.

Wichtig ist, dass der Vor- und Zuname der, die EEE (siehe hierzu auch die Erläuterungen in Anlage 2) unterzeichnenden Person des/der erklärenden Bieters/-in lesbar genannt ist. Eine Zusendung in Papierform ist an dieser Stelle nicht notwendig.

- c. Absenden des Teilnahmeantrages im IT-System EurekaPlus 2.0 bis spätestens

03.05.2019, 23.59 Uhr (Teilnahmefrist)

Inhaltlich bestehen an den Teilnahmeantrag folgende Anforderungen:

- a. Die Teilnahmeanträge sind in deutscher Sprache abzufassen
- b. Die Teilnahmeanträge müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten, § 53 Abs. 7 VgV. Eine **Checkliste** der im Teilnahmebewerb einzureichenden Eignungsnachweise ist der Checkliste zum Teilnahmebewerb (**Anlage 1**) zu entnehmen.
- c. Die einzelnen Eignungsnachweise sind vollständig auszufüllen und jeweils vor Einreichung (Hochladen im IT System EurekaPlus 2.0) zu unterzeichnen.
- d. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

12. Angebotsunterlagen und Angebotsabgabetermin

Die Angebote sind nach Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Verwendung des in **Anlage A** beigefügten Formblattes beim Auftraggeber einzureichen.

Die Angebotseinreichung (Stufe 2 des Vergabeverfahrens) erfolgt wie folgt:

- a. Die einzureichenden intendierten Angebote sind zunächst digital im für den ESF im Land Berlin verpflichtend anzuwendenden IT-System EurekaPlus 2.0 zu erstellen und die Erstellung ist abzuschließen (Button: "Absenden zur ZGS"). Näheres ist der Zugangsbeschreibung EurekaPlus 2.0 (**Anlage G**) zu entnehmen.

- b. Nach Abschluss der Erstellung (d.h. "Absenden zur ZGS" ist durch Drücken des Button erfolgt) ist ein Exemplar im Status der abgeschlossenen Erstellung auszudrucken und durch den/die Bieter/in rechtsgültig unterschrieben im Original in Papierform in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

Nicht öffnen!

Ausschreibung ESF-Förderinstrument 2

SenBildJugFam

EFG-Europäisches Fördermanagement GmbH

Bernburger Straße 27

10963 Berlin

per Post, persönlich oder per Boten bis spätestens zum

06.06.2019, 14.00 Uhr (Angebotsfrist)

einzureichen, § 53 Abs. 5, 6 VgV.

Maßgebend ist der Eingang bei EFG. Nicht fristgerecht in Papierform eingegangene Angebote können nicht berücksichtigt werden.

- c. Der/die Bieter/in trägt dafür Sorge, dass der Inhalt der von ihm/ihr vervollständigten Dateien mit dem Inhalt der Ausdrucke übereinstimmt. Widersprüche gehen zu Lasten des/der Bieters/in und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

Inhaltlich bestehen an das Angebot folgende Anforderungen:

- a. Die Angebotsabgabe hat auf Basis der beigefügten Vergabeunterlagen zu erfolgen.
- b. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- c. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- d. Für jedes Los ist ein eigenes Angebot inkl. aller Anlagen sowie dem Konzept einzureichen (d.h. auch im IT-System EurekaPlus 2.0 ist für jedes Los ein Angebot zu erstellen mit eigener ESF-Projektnummer).
- e. Die Angebote müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten, § 53 Abs. 7 VgV. Die **Checkliste** der einzureichenden Angebotsunterlagen finden Sie im Anschreiben zur Angebotseinreichung (**Anlage A**).
- f. Angebote, die abweichende Geschäftsbedingungen des Bieters/der Bieterin enthalten bzw. auf diese Bezug nehmen, werden ausgeschlossen.

Für die Erstellung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

Es handelt sich um ein intendiertes Angebot, welches ohne vorherige Verhandlung nicht zur Beauftragung gelangt.

13. Losbildung

Es werden zwei Lose gebildet.

Los 1 – Frühkindliche Bildung

Los 1 umfasst berufliche Weiterbildung für mindestens 1.000 sozialpädagogische Fachkräfte in Kitas, Kindertagespflegestellen und Familienzentren.

Los 2 – Jugendmedienbildung

Los 2 umfasst die berufliche Weiterbildung für mindestens 1.000 sozialpädagogische Fachkräfte in Jugendfreizeiteinrichtungen, Schülerclubs, Jugendverbänden, Jugendbildungsstätten, Einrichtungen der ambulanten und (teil)stationären Hilfen zur Erziehung, Einrichtungen der ambulanten Maßnahmen straffälliger gewordener junger Menschen, Gemeinschaftsunterkünfte, Straßensozialarbeit; Bezirksbibliotheken, Jugendkunstschulen, Gartenarbeitsschulen, Jugendverkehrsschulen, das nichtunterrichtende pädagogische Personal an Schulen (Schulsozialarbeiter/innen und Erzieher/innen), Junge Volkshochschule und der Landeszentrale für politische Bildung.

Beide Lose

Mitwirkung des/der AN (beider Lose) an der Konzeptionierung und Durchführung der berlinweiten jährlichen Fachtagung „Medienkompetenz verbindet“.

Konzeptionierung und Durchführung von mindestens zwei halbtägigen Workshops/Fachgesprächen jährlich für bis zu 20 Personen.

Eine losweise Vergabe ist beabsichtigt.

14. Umfang der Angebotsabgabe

Ein Angebot für nur ein Los oder für beide Lose ist möglich.

15. Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote erfolgt durch eine Vergabekommission. Eine Teilnahme der Bieter/Bieterinnen an der Öffnung ist nicht vorgesehen.

16. Verhandlung

Verhandlungen mit den von der Vergabekommission ausgewählten Bietern/Bieterinnen finden voraussichtlich in der 25. KW statt. Genaue Termine werden den Bietern/innen übermittelt.

17. Finales Angebot

Alle zur Verhandlung eingeladenen Bieter/Bieterinnen erhalten die Möglichkeit, nach der Verhandlung innerhalb einer angemessenen Frist ein finales Angebot zu erstellen und einzureichen, welches Gegenstand der abschließenden Prüfung und Wertung sein wird.

18. Nebenangebote / Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

19. Bindefrist

Der Bieter/die Bieterin ist an sein/ihr finales Angebot bis zum Ablauf der Bindefrist am 30.09.2019 gebunden.

Eine Verschiebung des Vertragsbeginns für den Fall eintretender Verzögerungen im Vergabeverfahren, die die Verlängerung der Bindefrist erfordern, bleibt vorbehalten. Der Bieter/die Bieterin hat für diesen Fall die Möglichkeit, durch Nichtverlängerung der Bindefrist von seinem/ihrer Angebot Abstand zu nehmen.

20. Gewerbliche Schutzrechte

Bieter/Bieterinnen haben anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden, § 53 Abs. 8 VgV.

Etwaige Angaben hierzu haben auf einem separaten Anschreiben zu erfolgen, welches den Angeboten beizufügen ist.

21. Unteraufträge / Eignungsleihe

Der Auftraggeber fordert die Bieter/Bieterinnen auf, die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, in der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (dort Teil IV *Eignungskriterien*, dort unter C. *Technische Leistungsfähigkeit*, dort am Ende) zu benennen. Zusätzlich sind die für Nachunternehmer/innen unter nachfolgend A. III. Eignungsnachweise geforderten Eignungsnachweise dem Teilnahmeantrag beizufügen.

Wenn Bieter eine Unterauftragsvergabe beabsichtigen, ohne dass sie sich zugleich im Hinblick auf ihre wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit auf Kapazitäten dieses Dritten berufen (Eignungsleihe liegt **nicht** vor), sind folgende weitere Angaben zu tätigen:

- Soweit die Unterauftragnehmer/-innen im Zeitpunkt der Angebotsabgabe bereits bekannt sind, werden die Bieter/Bieterinnen aufgefordert, die vorgesehenen Unterauftragnehmer/-innen in der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung zu benennen (dort Teil II *Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer*, dort unter D. *Angaben zu Unterauftragnehmern, deren Kapazitäten der Wirtschaftsteilnehmer nicht in Anspruch nimmt*).
- Vor Zuschlagserteilung wird der öffentliche Auftraggeber von den Bietern/Bieterinnen, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer/innen – soweit noch nicht benannt - zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer/innen zur Verfügung stehen, vgl. § 36 Abs. 1 VgV.

Wenn ein Bieter/eine Bieterin eine Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich zugleich im Hinblick auf seine/ihre wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit auf Kapazitäten dieses Dritten beruft (Eignungsleihe), hat der Bieter/die Bieterin nachzuweisen, dass ihm/ihr die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden (z.B. durch Verpflichtungserklärung des Dritten), § 47 Abs. 1 VgV. Der Nachweis erfolgt wie folgt:

- Die Bieter/Bieterinnen haben für den/die vorgesehene/n Unterauftragnehmer/in eine separate, von diesem ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Einheitliche Europäische Eigenerklärung vorzulegen. Auszufüllen sind nur die Abschnitte A (*Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer*) und B (*Angaben zu Vertretern des Wirtschaftsteilnehmers*) des Teil II sowie Teil III (*Ausschlussgründe*).
- Nimmt ein Bieter/eine Bieterin die Kapazitäten eines Dritten im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, haben beide für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe gemeinsam zu haften. Eine entsprechende gemeinsame Haftungserklärung ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.
- Vor Zuschlagserteilung wird der öffentliche Auftraggeber von den Bietern/Bieterinnen, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer/in zur Verfügung stehen, vgl. § 36 Abs. 1 VgV.

Hinweise bei Eignungsleihe:

Ein Bieter/eine Bieterin kann im Hinblick auf die Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten Dritter nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung tatsächlich erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden, § 47 Abs. 1 VgV.

Erfüllt der Dritte das entsprechende Eignungskriterium nicht oder liegen beim Dritten zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB oder fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vor, muss der Bieter/die Bieterin den Dritten durch einen anderen geeigneten Unternehmer/Unternehmerin ersetzen. Der Auftraggeber kann dafür eine Frist setzen.

22. Informations- und Wartepflicht

Der Auftraggeber informiert die Bieter/Bieterinnen, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Angebote.

Die Mitteilung erfolgt spätestens 15 Kalendertage vor der beabsichtigten Zuschlagserteilung. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information durch die Vergabestelle. Auf den Tag des Zugangs der Information bei betroffenen Bietern/Bieterinnen kommt es nicht an. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die vorstehend genannte Frist auf 10 Kalendertage, § 134 Abs. 2 GWB.

Mit Ablauf der Wartefrist kann der Auftraggeber den Zuschlag erteilen. Ein Nachprüfungsantrag ist nur statthaft, solange der Zuschlag noch nicht erteilt wurde.

23. Verstoß gegen Vergabevorschriften

Erkennt ein/e am Auftrag interessierte/r Bieter/in / Bewerber/in im vorliegenden Vergabeverfahren einen Verstoß gegen Vergabevorschriften, hat er dies gegenüber dem Auftraggeber unter den vorstehend genannten Kontaktdaten innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen zu rügen.

Unabhängig davon müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die bereits aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.

Außerdem müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, ebenfalls innerhalb dieser Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.

Verstößt ein Bieter/eine Bieterin gegen diese Obliegenheiten, ist ein Antrag auf Nachprüfung gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nrn.1 bis 3 GWB unzulässig.

Im Falle der Nichtabhilfe einer Rüge hat der Bieter/die Bieterin innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, Nachprüfungsantrag bei der vorstehend unter Ziff.VI.4.1) genannten Vergabekammer zu stellen.

Ein Antrag auf Nachprüfung ist zu richten an die

Vergabekammer des Landes Berlin
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin

Tel. 0 30 - 90 13 83 16, Fax. 0 30 - 90 13 76 13

III. Eignungsnachweise

Zur Überprüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind die nachfolgend benannten Eignungsnachweise als Bestandteil des Teilnahmeantrages einzureichen.

1. Einheitliche Europäische Eigenerklärung und diese ergänzende Eignungsnachweise

- a. Vorzulegen ist eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE), diese wird als XML-Datei beigefügt in **Anlage 2**.

Ein Informationsblatt zum Umgang mit der Datei ist in **Anlage 3** beigefügt.

- b. Ein Globalvermerk ist im Rahmen des Teil IV: *Eignungskriterien* nicht zulässig.

- c. Besondere Anforderungen an die Eignung i.S.v. Teil IV der Einheitlichen Europäische Eigenerklärung (EEE) sind:

1.1.1 betreffend „A: Befähigung zur Berufsausübung“:

1.1.1.1 Nachweis Registereintragung – (soweit einschlägig):

⇒ durch Angabe in der EEE

sowie

⇒ durch Vorlage eines aktuellen Handelsregistrauszuges

1.1.1.2 Nachweis einer Zertifizierung nach LQW

durch Vorlage einer Eigenerklärung des/der Bieters/in (**Anlage 8**) - alternativ Vorlage des Zertifikates

1.1.2 betreffend „B: wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“:

1.1.2.1 Nachweis Allgemeiner Jahresumsatz:

Angabe des allgemeinen Jahresumsatzes des Bewerbers für die Geschäftsjahre 2018, 2017, 2016;

Erforderlich zum Nachweis der Eignung ist ein durchschnittlicher Umsatz in Höhe des *halben Auftragswertes gemäß Bekanntmachung jeweils unter Ziffer II.2.6 losweise angegebenen Einzelauftragswertes*

Bei Angeboten auf mehrere Lose sind die halben Einzelauftragswerte nicht zu addieren; maßgeblich ist vielmehr die Hälfte des höchsten losweisen Einzelauftragswertes.

⇒ durch Angabe des Umsatzes in EUR je Geschäftsjahr in der EEE

1.1.2.2 Nachweis Berufshaftpflichtversicherung:

Nachweis, im Auftragsfall über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen, welche die Risiken, die sich aus der Leistungserbringung ergeben, mit nachfolgenden Mindestsummen pro Schadensfall abdeckt:

Personenschäden: mind. 2.000.000 EUR

Sachschäden: mind. 500.000 EUR

⇒ durch Angabe der Versicherungssumme in der EEE oder Eigenerklärung des Bieters oder Vorlage Versicherungsbestätigung

1.1.3 betreffend „C: technische und berufliche Leistungsfähigkeit“:

1.1.3.1 Nachweis der Erbringung von Dienstleistungen der genannten Art (Referenzen):

Vorlage von Referenzen der letzten drei Jahre, die mit dem ausgeschriebenen Auftragsvolumen und Auftragsgegenstand vergleichbar sind, beziehungsweise auf:

- Referenzen zur Umsetzung von Projekten im Bereich Medienbildung mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien im Rahmen der vorschulischen und außerschulischen Bildung (auch unter Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und Diversität),
- Referenzen zu Erfahrungen in der Umsetzung von Angeboten der Fort- und Weiterbildung von (sozialpädagogischen Fachkräften (Erwachsenenpädagogik) im Kontext der Medienbildung
- Referenzen zu Kenntnissen und Erfahrungen in verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe

Es sind für alle drei oben genannten Themenbereiche Referenzen nachzuweisen, wobei auch eine Referenz mehrere Themenbereiche beinhalten kann.

Die Verwendung einer Referenz für mehrere Lose ist zulässig, soweit die losbezogenen Anforderungen an die Referenz jeweils erfüllt werden.

⇒ durch Angabe aussagekräftiger Daten zur Referenz in der EEE

(soweit die in der EEE zur Verfügung stehenden Ausfüllfelder nicht ausreichend sind, können die Referenzen auf einem separaten Beiblatt, welches dem Teilnahmeantrag beizufügen ist, ausführlich dargestellt werden.)

Hinweis: Bei Bietergemeinschaften ist - soweit die Bietergemeinschaft über keine eigenen Referenzen verfügt - die Vorlage von Referenzen einzelner Mitglieder der Bietergemeinschaft ausreichend; der/die bevollmächtigte Vertreter/in der Bietergemeinschaft muss jedoch mindestens über eine der geforderten Referenzen in eigener Person verfügen

1.1.3.2 Nachweis technischer Fachkräfte:

Nachweis der von dem/der Bieter/in einzusetzenden pädagogischen Fachkräfte:

mindestens zwei pädagogische Fachkräfte je angebotenen Los durch namentliche Auflistung der zur Leistungserbringung einzusetzenden Personen in der EEE einschließlich

⇒ Angaben in der EEE je aufgelisteter pädagogischer Fachkraft, dass diese über mehrjährige praktische Erfahrungen in der Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Fachkräften verfügt einschließlich

⇒ Angaben in der EEE je aufgelisteter pädagogischer Fachkraft zu deren abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung oder einer

abgeschlossenen Fachhochschulausbildung oder gleichwertiger Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten

- ⇒ Nachweis, dass die einzusetzenden Fachkräfte über ausgewiesene Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, hier insbesondere in der Medienbildung, verfügen,
- ⇒ Nachweis, dass die einzusetzenden Fachkräfte über medienpädagogisches (einschließlich entsprechendes methodisches und didaktisches) Fachwissen und hier insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Fachkräften - und über Erfahrungen in der kompetenzorientierten Weiterbildung verfügen.
- ⇒ Nachweis, dass die eingesetzten Fachkräfte über sehr gute Kenntnisse der digitalen Medienwelt, einschließlich der Medienwelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verfügen

sowie

- ⇒ durch Abgabe einer Eigenerklärung des Bieters unter Verwendung des Formblattes in **Anlage 4**

sowie

- ⇒ Vorlage einer Kopie der Qualifikationsurkunde je aufgelisteter pädagogischer Fachkraft

sowie

- ⇒ Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen je aufgelisteter pädagogischer Fachkraft.

1.1.3.3 Angaben zum Umfang von Unteraufträgen:

=> durch Angabe eines Prozentsatzes in der EEE

Hinweis:

ggf. sind weitere Unterlagen vorzulegen (siehe vorstehend unter *A. II. Unteraufträge / Eignungsleihe*)

1.1.4 betreffend „D: Qualitätssicherung und Umweltmanagement“:

Nachweis einer Bescheinigung unabhängiger Stellen über die Einrichtung von Qualitätssicherungsnormen in Form einer Akkreditierung nach DIN EN ISO 9001 oder vergleichbar wie z.B. eine zugelassene Zertifizierung für Träger von Bildungsmaßnahmen.

=> durch Angabe in der EEE

Hinweis:

Der Auftraggeber behält sich die Vorlage eines aussagekräftigen Zertifikates durch den Bieter/die Bieterin vor Zuschlagserteilung vor.

2. Zusätzliche Eignungsnachweise außerhalb der EEE

Nachfolgende Nachweise sind ausgefüllt und unterzeichnet dem Teilnahmeantrag beizufügen:

- Anlage 5 Eigenerklärung Ron Hubbard
- Anlage 6 Besondere Vertragsbedingungen nebst Eigenerklärung zur Frauenförderung
- Anlage 9 Besondere Vertragsbedingungen (BVB) nebst Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen
- Anlage 10 Eigenerklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

3. Präqualifikation

Eignungsnachweise, die durch Präqualifikationsverfahren erworben wurden, sind nicht zugelassen.

IV. Zuschlagskriterien / Gewichtung

1. Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

Die Vergabe des Auftrages erfolgt nach dem Prinzip des Bestgebotes, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot je Los durch eine Kommission ermittelt wird.

Die Bewertung erfolgt anhand folgender Kriterien:

Kriterium	Gewichtung	Ergebnis in Punkten
Qualität (qualitativ, quantitativ und zeitlich) der zu erwartenden Leistung, diese setzt sich zusammen aus:	55%	0 – 550
1. Konzept zur Bedarfsermittlung und zur TLN – Gewinnung und Öffentlichkeitsarbeit	15%	0 – 82,5
2. Beschreibung der Projektorganisation sowie Konzept für die Entwicklung bedarfsorientierter differenzierter modularer Qualifizierungsangebote	40%	0 – 220
3. Beschreibung eines anzuwendenden Kompetenzfeststellungsverfahrens	10%	0 – 55
4. Konzept zur Sicherung des Praxistransfers und der Nachkontakte, Beschreibung der Zusammenarbeit mit potenziellen Kooperationspartnern (z.B. vielfältigen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und Ausbildungsinstitutionen).	15%	0 – 82,5
5. Qualitätssicherung/Evaluation	10%	0 – 55
6. Detaillierte quantifizierte Darstellung zum Ablauf/Zeitplanung sowie zur quartalsweisen Finanzplanung	10%	0 – 55
Eignung des/der Bieters/in und Einsatz/Eignung des Personals, insbesondere:	25%	0 – 250
1. Nachweisliche Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe	60%	0 – 150
2. Nachweisliche Erfahrungen in der Arbeit mit Aufträgen der öffentlichen Hand, insbesondere zum ausgeschriebenen Leistungsgegenstand und zur Projektverantwortung bei analogen Projekten	40%	0 – 100
Angebotspreis	20%	0 – 200
1. Preis pro TLN-Stunde	50%	0-100
2. Gesamt-TLN-Stunden	50%	0-100

2. Erläuterung der Bewertung

Der Auftraggeber wird bei der Bewertung der Angebote eine Bewertungsmatrix mit einem Punktesystem verwenden, bei dem maximal 1.000 Punkte erreicht werden können. Die maximale Punktezahl entspricht der Gesamtgewichtung der vorgenannten Zuschlagskriterien von 100%.

2.1 Hinweise für die Bewertung des Angebotspreises

2.1.1 Die zu beschaffende Leistung ist unter Verwendung der Anlage B (*Preisblatt (je Los) mit Skontoangaben*) sowie des Summenpreisblattes für alle Lose (Anlage C) zu bepreisen.

Durch den Bieter / die Bieterin sind im Angebot die **Kosten pro TLN-Stunde** netto auszuweisen.

Hinweis:

Bei Vertragsschluss wird davon ausgegangen, dass auf die Leistungen, die nach der nachfolgenden Leistungsbeschreibung zu erbringen sind, keine Umsatzsteuer anfällt, da die Leistungen gemäß § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes steuerbefreit sind. Das Angebot des Bieters / der Bieterin hat diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Im Angebotspreis einzukalkulieren sind alle dem Bieter/der Bieterin mit der Durchführung der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten, wie z. B. Personalkosten, Kosten für erforderliche Arbeits-(schutz)kleidung, Lehr- und Lernmittel, ggf. Fahrtkosten für Projektpersonal.

Dem Bieter / der Bieterin ist bekannt, dass Kosten pro TLN-Stunde nur durch korrekt ausgefüllte und vorgelegte TLN-Anwesenheitslisten (Anlage N) bezahlt werden.

2.1.2 Angebote, deren Angebotspreis die maximal zur Verfügung stehenden Finanzmittel (siehe dazu nachfolgend unter B. Vertragsunterlagen, dort Ziffer I.4. „Budget“) überschreiten, werden ausgeschlossen.

2.1.3 Der Angebotspreis fließt mit einer Gewichtung von 20% in die Bewertung ein, dies entspricht einer maximalen Punktezahl von 200 Punkten.

Der Angebotspreis ermittelt sich wie folgt:

geschätztes Jahresvolumen (12 Monate) an TLN-Stunden multipliziert mit Preis je TLN-Stunde

abzüglich angebotener Skonto

Summe: Angebotspreis

Die *maximale Punktezahl* erhält das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis.

Die weiteren Angebote erhalten linear entsprechend der jeweiligen Preisdifferenz zum preislich niedrigsten Angebotspreis Punkteabzüge.

Die „maximale Anzahl Teilnehmern/innen (TLN) pro Schuljahr“ finden Sie dargestellt je Los nachfolgend unter B. Vertragsunterlagen, dort Ziffer I.4.

2.1.4 Der Bieter/die Bieterin hat ferner im Angebot (dort in Anlage B „Preisblatt (je Los) mit Skontoangaben“) etwaig von ihm/ihr dem Auftraggeber gewährte Skonti auszuweisen und die Bedingungen für die Gewährung des Skontos anzugeben, d.h. anzugeben ist:

- a. Auf welche Zahlungen / Rechnungen werden Skonti gewährt?
- b. In welcher Höhe (in %) wird Skonto gewährt?
- c. Was soll die Bezugsgröße für die Skontoberechnung sein (z.B. Nettobetrag der jeweiligen Rechnung)?
- d. Welche Skontofrist wird gewährt?

Skonti, die eine Skontofrist von 12 Wochentagen ab Zugang einer Rechnung unterschreiten, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

2.1.5 Eine erste Abschlagszahlung und weitere Abschlagszahlungen gemäß dem nachzuweisenden Projektfortschritt können verabredet werden. Das Angebot hat diesbezügliche Wünsche zu enthalten.

2.2 Hinweise für die Bewertung der Qualität und der beruflichen Erfahrung

2.2.1 Die **Qualität** fließt mit einer Gewichtung von 55% in die Bewertung ein, dies entspricht einer maximalen Punktezahl von 550 Punkten.

Die berufliche Erfahrung fließt mit einer Gewichtung von 25% in die Bewertung ein, dies entspricht einer maximalen Punktezahl von 250 Punkten.

Beurteilt werden im Rahmen der Bewertung dieser Zuschlagskriterien nachfolgende Einzelfragenkomplexe mit den dort genannten Unterkriterien.

Der Bieter/die Bieterin hat seinem/ihrer Angebot ein Umsetzungskonzept beizufügen, das seine/ihre geplanten Umsetzungsmaßnahmen qualitativ, quantitativ und zeitlich beschreibt und das einen wesentlichen Bestandteil des Angebotes darstellt. Dieses hat insbesondere ausführlich zu den Einzelfragenkomplexen und dazugehörigen Unterkriterien Stellung zu nehmen.

Vergeben werden maximal die nachstehend in Klammern aufgeführten Punkte.

2.2.2 betreffend Qualität:

(1) Konzept zur Bedarfsermittlung und zur TLN-Gewinnung sowie zur Öffentlichkeitsarbeit (82,5), insbesondere:

- Methodische Grundlagen in Bezug auf die individuelle Bedarfsermittlung (30)
- Grobkonzept für ein, während der Projektlaufzeit vom Auftragnehmer zu erarbeitenden Feinkonzeptes für ein strukturiertes Verfahren, wie und

- durch wen potentielle Teilnehmende für die hier erwarteten Kurse identifiziert und für die Teilnahme gewonnen werden können. (incl. Zielgruppenanalyse) (25)
- Konzept, wie das Projekt und seine Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden sollen (27,5)
- (2) Beschreibung der Projektorganisation und Konzept für die Entwicklung bedarfsorientierter differenzierter modularer Qualifizierungsangebote (220) insbesondere
- Umfang und Plausibilität der anzubietenden Themenpalette (80)
 - Methodisch-didaktische Konzepte zur Vermittlung der Inhalte (80),
 - Durchlässigkeit der Kurse (Grundkurse, Spezialisierungsangebote) (30)
 - Konzept zur Arbeit mit den Teilnehmenden, die als Multiplikatoren/innen tätig werden sollen (30)
- (3) Beschreibung eines anzuwendenden Kompetenzfeststellungsverfahrens, d.h. Messung der Kompetenz der Teilnehmenden bei ihrem Projekteintritt und zum Projektende (Feststellung des Zuwachses) (55)
- (4) Konzept zur Sicherung des Praxistransfers und der Nachkontakte, Beschreibung der Zusammenarbeit mit potenziellen Kooperationspartnern/innen (z.B. Kinder- und Jugendhilfeträger und Ausbildungsinstitutionen) (82,5),
- Darstellung der Sicherung des Praxistransfers und der Nachkontakte (52,5), u.a.
 - Nachhaltigkeit (den TLN ist die Möglichkeit zu geben, gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen in geeigneter Weise festzuhalten (z. B. Stärkenprofil, Entwicklungspotenziale),
 - Nachkontakte sind notwendig, um Aussagen zum erzielten Ergebnis des Vorhabens nach 6 Monaten treffen zu können.
 - Mit den TLN sind Verfahren zu erarbeiten wie die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen in die Praxis umgesetzt werden können.
 - Beschreibung der Zusammenarbeit mit potenziellen Kooperationspartnern (30),
- (5) Qualitätssicherung/Evaluation (55)
- Maßnahmen und Verfahren zur Zielerreichung
 - Evaluation, Qualifizierung des Personals (pädagogische Fachkräfte)
 - erwachsenengerechte Räume, technische Ausstattung.

- (6) Detaillierte quantifizierte Darstellung zum Ablauf (55) (einschließlich inhaltlicher, quantitativer und zeitlicher Meilensteinplanung über den gesamten Projektzeitraum sowie Angabe, wie die Teilnehmendenzahl in der dargestellten Zeitschiene erreicht werden soll sowie zur quartalsweisen Finanzplanung:

Aktivität	1.Quartal	2.Quartal	...
Anzahl der aufgenommenen Teilnehmer/innen			
Anzahl der Teilnehmer/inne/n-Stunden			
Anzahl der Kurse			
Geplanter Rechnungsbetrag			

Die detaillierte Darstellung zum Ablauf bezieht sich auf den allgemeinen organisatorischen und inhaltlichen Projektablauf und dem sich daraus ergebenden Finanzplan.

- 2.2.3 **betreffend berufliche Erfahrung des zum Einsatz kommenden Personals** unter Verwendung des in Anlage 4 beigefügten Formblattes (fließt mit einer Gewichtung von 25% in die Bewertung ein, dies entspricht einer maximalen Punktezahl von 250 Punkten)

Darzustellen sind:

- Die Kompetenzen der einzusetzenden Fachkräfte (nachweisliche Erfahrungen in der Medienbildung und Genderkompetenz, der Arbeit mit der Zielgruppe - hier die teilnehmenden sozialpädagogischen Fachkräfte - einschließlich der Medienwelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Familien und generelle Erfahrungen mit der digitalen Medienwelt) (150)
- Nachweisliche Erfahrungen in der Arbeit mit Aufträgen der öffentlichen Hand (100).

- 2.2.4 Jedes Unterkriterium (falls keines Vorhanden: das Hauptkriterium) wird nach folgendem Schema gewertet:

0 Wertungspunkte entsprechen

keine Angaben

1 Wertungspunkt entspricht

ausreichende Darstellungen, d. h. weiterreichende bzw. gewichtige Defizite und Schwächen, nur teilweise wertungsfähige Aussagen

2 Wertungspunkte entsprechen

weitgehend vollständige und gute Information, vereinzelte geringfügige Defizite

3 Wertungspunkte entsprechen

sehr gute Darstellungen. Alle Ausführungen sind fachlich, sachlich und vollständig ohne jede Beanstandung erbracht.

Anschließend erfolgt eine Multiplikation der erzielten Wertungspunkte mit einem *Gewichtungsfaktor*. Der sich aus der Multiplikation ergebende Wert entspricht den für das jeweilige Unterkriterium von dem/der Bieter/in erzielten Punkten.

Der *Gewichtungsfaktor* (=G) errechnet sich wie folgt:

$$G = \frac{\text{maximal je Unterkriterium erreichbare Punktzahl}}{\text{höchster Wertungspunkt (d. h. 3)}}$$

Aus den addierten Punkten je Unterkriterium errechnen sich die Punkte je Einzelfragenkomplex. Diese werden jeweils nach den allgemein gültigen Rundungsregeln gerundet.

Beispiel:

Beim Einzelfragenkomplex „Konzept zur Bedarfsermittlung und zur TLN-Gewinnung“ erhält der/die Bieter/in für das Unterkriterium „Fachliche Ausrichtung und methodische Grundlagen in Bezug auf die individuelle Bedarfsermittlung“ maximal 30 Punkte. Der Gewichtungsfaktor beträgt nach vorstehender Berechnungsformel daher **10** ($G = 30/3$).

Sind die Angaben des/der Bieters/in zum Unterkriterium „Fachliche Ausrichtung und methodische Grundlagen in Bezug auf die individuelle Bedarfsermittlung“ alle fachlich, sachlich und vollständig ohne jede Beanstandung erbracht, erhält er 3 Wertungspunkte. Diese multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor von 10 ergibt **30 Punkte**.

Beinhalten die Angaben des/der Bieters/in zum Unterkriterium „Fachliche Ausrichtung und methodische Grundlagen in Bezug auf die individuelle Bedarfsermittlung“ weitgehend vollständige und gute Information und vereinzelte geringfügige Defizite, erhält er 2 Wertungspunkte. Diese multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor von 10 ergibt **20 Punkte**.

Beinhalten die Angaben des/der Bieters/in zum Unterkriterium „Fachliche Ausrichtung und methodische Grundlagen in Bezug auf die individuelle Bedarfsermittlung“ lediglich ausreichende Angaben mit weiterreichenden bzw. gewichtigen Defiziten und Schwächen, erhält er 1 Wertungspunkt. Dieser multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor von 10 ergibt **10 Punkte**.

2.3 Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis der Bewertung ergibt sich aus der Summe der für jedes Zuschlagskriterium (nach den voranstehenden Hinweisen) ermittelten Punktzahl unter Berücksichtigung der festgelegten Gewichtung. Das Gesamtergebnis der Bewertung legt den Rang des Angebots fest.

B. Vertragsunterlagen

I. Leistungsbeschreibung

Die Beschreibung der dieser Ausschreibung gegenständlichen Leistungen einschließlich der hierfür anfallenden Entgelte erfolgt über die nachfolgenden Anforderungsbeschreibungen einschließlich der in Bezug genommenen Dokumente.

Die Beschreibung der Leistung beinhaltet keine abschließende Darstellung der konkreten Leistungspflichten des Bieters / der Bieterin (nachfolgend **AN** genannt), sondern definiert die Mindestanforderungen. Zusätzlich müssen jederzeit die geltenden Gesetze (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung, Arbeitnehmerentendegesetz, Mindestbedingungsarbeitsgesetz, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Regelungen zum Schutz Minderjähriger), Vorschriften (z. B. einschlägige für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge) und Richtlinien eingehalten werden. Ist die Einhaltung der Gesetze, Vorschriften und Richtlinien nicht möglich, so ist der Auftraggeber (nachfolgend **AG** genannt) unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und es sind Vorschläge zur Einhaltung der Gesetze, Vorschriften und Richtlinien zu unterbreiten.

Der AN hat die zur Erreichung der Ziele gemäß nachfolgend unter B.I.3. dargestellten notwendigen Maßnahmen zunächst zu konzeptionieren und sodann auf Basis seines Konzeptes umzusetzen. Das im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens vom AN mit dem finalen Angebot eingereichten Konzept (nachfolgend **Grobkonzept** genannt) ist der weiteren Konzeptionierung (nachfolgend **Feinkonzept** genannt) zu Grunde zu legen. Das Feinkonzept darf dem Inhalt des Grobkonzeptes nicht widersprechen; das Feinkonzept hat die Ausführungen im Grobkonzept vielmehr zu präzisieren und zu ergänzen und die Darstellung der Vorgehensweise weiter zu detaillieren.

1. Gegenstand des abzuschließenden Vertrages

Gegenstand des abzuschließenden Vertrages sind die Erbringung von Konzeptionierungs- und Umsetzungsleistungen zum *ESF-Förderinstrument Nr. 02 – Berufliche Weiterbildung für sozialpädagogische Fachkräfte* - des Berliner Operationellen Programms für den ESF in der Förderperiode 2014 – 2020 (nachfolgend Maßnahme genannt) – hier in fachlicher Verantwortung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Das vom AN im Rahmen der Angebotsabgabe erstellte Grobkonzept wird Inhalt des vom AN zu erbringenden Leistungsvolumens. Dieses Grobkonzept ist unter Einhaltung der nachfolgend dargestellten Mindestanforderungen fortzuschreiben (Feinkonzept). Die Umsetzung der Maßnahmen hat auf Basis des Feinkonzeptes unter Beachtung der Mindestanforderungen zu erfolgen.

Los 1 – frühkindliche Bildung

Los 1 umfasst berufliche Weiterbildung für mindestens 1.000 sozialpädagogische Fachkräfte in Kitas, Kindertagespflegestellen und Familienzentren.

Los 2 – Jugendmedienbildung

Los 2 umfasst die berufliche Weiterbildung für mindestens 1.000 sozialpädagogische Fachkräfte in Jugendfreizeiteinrichtungen, Schülerclubs, Jugendverbände, Jugendbildungsstätten, Einrichtungen der ambulanten und (teil)stationären Hilfen zur Erziehung, Einrichtungen der ambulanten Maßnahmen straffällig gewordener junger Menschen, Gemeinschaftsunterkünfte, Straßensozialarbeit; Bezirksbibliotheken, Jugendkunstschulen, Gartenarbeitsschulen, Jugendverkehrsschulen, das nichtunterrichtende pädagogische

Personal an Schulen (Schulsozialarbeiter/innen und Erzieher/innen), Junge Volkshochschule und der Landeszentrale für politische Bildung.

2. Anzubietende Maßnahmen

Eine von Digitalität geprägte Gesellschaft und Kultur muss ihre Priorität darauf richten, auch über Medienbildung und Medienhandeln Partizipation, gesellschaftlichen Anschluss und Erwerbsfähigkeit zu ermöglichen, zu sichern und dafür zu qualifizieren. Aus einer breiten, aber auch spezialisierten Medienbildung sind innovative Impulse für die Arbeitswelt zu gewinnen. Das Ziel besteht in der Verbesserung der Fachlichkeit und Beschäftigungsfähigkeit durch Anpassungsqualifizierungen an neue Anforderungen in diesen Beschäftigungsfeldern.

Der Bieter/die Bieterin hat für die Zielgruppe der sozialpädagogischen Fachkräfte aller Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe – aufgeteilt in zwei Lose – Qualifizierungsangebote zur Medienbildung mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien mit unterschiedlichen sozio-ökonomischen und kulturellen Hintergründen zu entwickeln und umzusetzen. Ziel ist die theoretische und praxisbezogene Weiterbildung im Bereich der Medienkompetenzförderung.

3. Ziel der Maßnahmen

Es sollen die Voraussetzungen für eine breite Kompetenzvermittlung im Bereich neuer Technologien und Medien durch Anpassungsqualifizierungen für die sozialpädagogischen Fachkräfte im Bereich Frühkindliche Bildung und im Bereich Jugendmedienbildung geschaffen werden. Ziel der Maßnahmen ist es, sozialpädagogischen Fachkräften aus **allen** Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe – aufgeteilt in zwei Lose – Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten. Sie sollen dadurch einen Kompetenzzuwachs hinsichtlich digitaler Medien (IKT), innovativer Lernformen, der Umsetzung didaktischer Konzepte und fachspezifischer Vermittlungsmethoden für ihre pädagogische Praxis erhalten und damit zugleich die Attraktivität ihrer Arbeitsplätze erhöhen.

Mit der Erweiterung der Medienkompetenz von sozialpädagogischen Fachkräften soll u.a. erreicht werden, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit unterschiedlichem sozialen, kulturellen und ökonomischen Hintergrund (z.B. mit Migrationshintergrund) zu medienkompetenten Persönlichkeiten heranwachsen. Die informelle und nicht formale Bildung soll unter Wahrung der Standards und Konzepte in den verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe somit stärkere Anerkennung erfahren.

Zielerreichungsgrößen

Die Leistung des AN ist dann erfolgreich, wenn folgende Größen zur Zielerreichung erfüllt sind:

- (1) Die Anzahl der TLN und die Anzahl der TLN–Stunden gemäß nachfolgend B.I.4 ist erreicht.
- (2) Das mit dem Angebot benannte pädagogische Fachpersonal vorbehaltlich B.I.8.1 ist im angebotenen Umfang eingesetzt. Der Nachweis durch Zeitaufzeichnung (siehe **Anlage H**) ist erfolgt. Ein Wechsel dieser Personen bei Vertragsdurchführung ist nur im Einvernehmen mit der Auftraggeberin unter der Voraussetzung möglich, dass Personen mit gleichwertiger oder höherer Qualifikation eingesetzt werden sollen.
- (3) Der Schlüssel für die Kursgröße gemäß B.I.4 ist mindestens erreicht.

- (4) 85% der Teilnehmenden haben nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt.
- (5) Die TLN haben eine Teilnahmebescheinigung bzw. ein qualifiziertes Zertifikat erhalten. Muster für Teilnahmebescheinigungen und qualifiziertes Zertifikat sind dem Angebot beizufügen.

4. Besondere Leistungsanforderungen

4.1 Inhaltlicher Rahmen und Mengengerüst der Kurse

Der 15. Kinder- und Jugendbericht des BMFSFJ von Februar 2017 (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/15--kinder--und-jugendbericht/115440>) sowie die Positionspapiere der Arbeitsgemeinschaft der Kinder und Jugendhilfe (AGJ)

- „Mit Medien leben und lernen-Medienbildung ist Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfe“ vom 04/05.12.2014 <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Medienbildung.pdf> und
- „Digitale Lebenswelten-Kinder kompetent begleiten“ vom 29.9.2016 https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/Digitale_Lebenswelten.pdf

bilden den inhaltlichen Rahmen für die hier nachgefragte Leistung.

Darüber hinaus sind zu beachten:

Das Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege ist die Grundlage für die frühpädagogische Arbeit in den Berliner Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Medienbildung und digitales Lernen soll als Querschnittsthema in allen Bildungsbereichen des Berliner Bildungsprogramms, mit denen jedes Kind im Verlauf seines Kita-Lebens Erfahrungen gemacht haben soll, Beachtung finden. Die Dimensionen der Kind-Perspektive einerseits und die Fachkräfte–Perspektive andererseits sind in diesem Zusammenhang zu unterscheiden und methodisch zu entwickeln.

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/fruehkindliche-bildung/>

Das Berliner Jugendportal Jup! als interaktive Kommunikationsplattform (Jugendinformation, von Jugendlichen gestaltetes crossmediales Medienmagazin, digitale Beteiligung/e-Partizipation) unterstützt mit seinen Strukturen Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren dabei, selbstbestimmt, kreativ und verantwortungsvoll mit Medien umzugehen – als Voraussetzung für die Teilhabe und Beteiligung in der digitalen Gesellschaft.

<https://jup.berlin/>

Im Berliner Rahmenkonzept Kulturelle Bildung wird im Handlungsfeld 3) „Qualitätsentwicklung der außerschulischen Bildung und ihrer bezirklichen Netzwerke“ im Bereich der kulturellen Medienbildung Formate beschrieben, die Beteiligung für Kinder und Jugendliche mit ePartizipation verknüpfen.

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/kulturelle-bildung/>

Erwartet werden Angebote, die die Beschäftigungsfähigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte aus **allen** Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe – aufgeteilt in zwei Lose – durch Anpassungsqualifizierung an neue Anforderungen verbessern. Dies sind u.a.

- Konzepte für differenzierte modulare Qualifizierungsangebote, Spezialisierungsangebote und vertiefende Fachprofile unter Berücksichtigung individueller Qualifizierungsbedarfe;
- Konzepte zur Anregung, Förderung und Qualifizierung interdisziplinären Mediengebrauchs, wie Sprachförderung, verschiedene Bereiche der außerschulischen Bildung sowie zum Kinder- und Jugendmedienschutz https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/medienkompetenz/2018-BlnBDI-Broschuere_Soziale_Netzwerke.pdf
- Konzepte zur Anwendung in Bereichen wie Kommunikation, Arbeitsorganisation und Organisationsentwicklung, Vernetzung, onlinebasiertes Wissensmanagement und Dokumentation von Bildungsprozessen, um Kommunikations- und Arbeitsprozesse partizipativ und nutzergerecht zu gestalten;
- Die Angebote sollen auf die Verknüpfung von Lernorten orientieren, das Schnittstellenmanagement beschreiben, die regionale Vernetzung berücksichtigen und Fachaustausch sichern.
- Konzepte für regelmäßig stattfindende Fachtagungen, die zielgruppenspezifisch und -übergreifend gestaltet sind
- Konzept zur Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften im FEZ Berlin (Nur für die Zielgruppe des **Los 2**) – [hier Umsetzung des Konzepts ZUKUNFT GESTALTEN](#)

Das FEZ Berlin ist das größte Kinder-Jugend- und Familienzentrum Europas und wird als gemeinnützige Gesellschaft vom Land Berlin gefördert. Aktuell beschäftigt sich das FEZ damit, ein zukunftsfähiges Konzept zu entwickeln und sukzessive umzusetzen. Im Zentrum steht dabei Neue Medien und die Digitalisierung insgesamt im Haus weiterzuentwickeln und sowohl die Mitarbeiter/innen fortzubilden als auch geeignete Angebote zu entwickeln.

Anforderungen:

Beschreibung der Vorgehensweise für die Konzeptentwicklung und Umsetzung bedarfsorientierter differenzierter modularer Qualifizierungsangebote
 Verschiedene Formate von Grundkursen, Aufbaukursen, Spezialisierung bis hin zu Fachprofilen. Erarbeitung eines digitalen pädagogischen Lernkonzeptes inklusive eines modularen Angebotskonzepts in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften des FEZ-Berlin.

Modellhafte Umsetzung des Konzepts im Los 2

Der Bieter/die Bieterin sollte auf die Herausforderungen, die die Dynamik des Medienwandels mit sich bringt, reagieren und z.B. bei kurzfristig angezeigten Bedarfen zu aktuellen medienpädagogischen Fragestellungen (z.B. zu Themen wie Fakenews, Cybermobbing, zum Jugendmedienschutz) entsprechende Veranstaltungen in Form von Fachgesprächen, Werkstattgesprächen organisieren und umsetzen können.

Der Bieter sollte die Herausforderungen, die mit der Digitalisierung der Kommunikation auch im Blick auf Demokratiefeindlichkeit verbunden sind, begegnen, in dem Angebote zu Themen wie Hate Speech oder zu subtilen demokratiefeindlichen Websites oder Apps organisiert und umgesetzt werden.

Mitwirkung des/der AN (beider Lose) an der Konzeptionierung und Durchführung der berlinweiten jährlichen Fachtagung „Medienkompetenz verbindet“. <https://www.medienkompetenz-brandenburg.de/537.0.html>

Umfang der anzubietenden Leistung:

Kostenrahmen: max. 480.000 EUR **Gesamtkosten** pro Jahr und Los

- Ab 15.07.2019 sollen für die Dauer bis zum 14.07.2022 modulare Qualifizierungsangebote für die beiden verschiedenen Zielgruppen entwickelt und umgesetzt werden,
- Insgesamt sollen in den 3 Jahren mindestens 2.000 sozialpädagogische Fachkräfte (mindestens 1.000 pro Los) qualifiziert werden, wobei die Kursgröße 12-15 TLN pro Kurs nicht überschreiten darf.
- Dauer der Kurse pro TLN: mindestens 16 Kursstunden à 45 min (ab 2 Tage), maximal 200 Kursstunden à 45 min und durchschnittlich 40 h. Im Angebot ist darzustellen, welche Inhalte mit jeweils wie vielen Kursstunden angeboten werden sollen.

Sollte gemäß B.I.20 die Laufzeit des Vertrages bis 30.6.2023 verlängert werden, gilt der angebotene Preis pro TLN-h auch für den Zeitraum der Vertragsverlängerung.

4.2 Lose

Es werden zwei Lose gebildet.

Los 1 – frühkindliche Bildung

Los 1 umfasst berufliche Weiterbildung für sozialpädagogische Fachkräfte in Kitas, Kindertagespflegestellen und Familienzentren.

Los 2 – Jugendmedienbildung

Los 2 umfasst die berufliche Weiterbildung für sozialpädagogische Fachkräfte in Jugendfreizeiteinrichtungen, Schülerclubs, Jugendverbände, Jugendbildungsstätten, Einrichtungen der ambulanten und (teil)stationären Hilfen zur Erziehung, Einrichtungen der ambulanten Maßnahmen straffälliger gewordener junger Menschen, Gemeinschaftsunterkünfte, Straßensozialarbeit; Bezirksbibliotheken, Jugendkunstschulen, Gartenarbeitschulen, Jugendverkehrsschulen, das nichtunterrichtende pädagogische Personal an Schulen (Schulsozialarbeiter/innen und Erzieher/innen), Junge Volkshochschule und der Landeszentrale für politische Bildung.

Für beide Lose:

Konzeption und Durchführung von Fachtagen der Medienbildung

Die Mitwirkung des/der AN (beider Lose) an der Konzeptionierung und Durchführung der berlinweiten jährlichen Fachtagung „Medienkompetenz verbindet“.

Konzeptionierung und Durchführung von mindestens 2 halbtägigen Workshops/Fachgesprächen pro Los und Jahr für bis zu 20 TLN sind im Angebot darzustellen und in die Kosten pro TLN-Stunde einzupreisen.

Zielgruppe: Diese halbtägigen Workshops/Fachgespräche sollen das Ziel haben, Institutionen- und professionsübergreifende Angebote für sozialpädagogischen Fachkräfte und Honorarkräfte (Erzieher/innen und Sozialpädagogen/innen) von freien und öffentlichen Trägern aus allen Arbeitsfeldern der Kinder und Jugendhilfe bereitzustellen.

4.3 Weitere Leistungsbestandteile

Das Angebot soll folgende Leistungen umfassen:

- Konzept der Teilnehmer/innen/gewinnung
 - Darstellung eines strukturierten Verfahrens zur Bedarfsermittlung und Teilnehmer/innen/gewinnung unter Berücksichtigung der Diversität der Trägerlandschaft
 - Konzept der Öffentlichkeitsarbeit.
- Beschreibung der Projektorganisation und Entwicklung Kursangebote
 - Modular aufgebaute Qualifizierungen
 - Spezialisierungsangebote für Multiplikator/inn/en
- Kompetenzfeststellung
 - Feststellung individuell vorhandener Kenntnisse vor Eintritt in die Maßnahme
 - Feststellung des Kompetenzzuwachses nach der Teilnahme
- Konzept zur Sicherung des Praxistransfers und der Nachkontakte (Beratung im Nachgang nach Qualifizierung) zu den TLN
 - U.a. die Zusammenarbeit mit den potentiellen Kooperationspartnern
 - Es ist darzustellen, wie die Sicherung der Nachkontakte, insbesondere mit den Multiplikator/inn/en erfolgt, u.a. Beschreibung der Zusammenarbeit mit potenziellen Kooperationspartnern (vor allem Kinder- und Jugendhilfeträger und Ausbildungsinstitutionen)
 - Es ist zu beschreiben, wie das Projekt und seine Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- Konzept zur Qualitätssicherung und Evaluation
 - Es sind Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie zum Verfahren der Zielerreichung darzustellen.
 - Es sind Quartalsberichte zu erstellen, in die auch Abbruchgründe von Teilnehmer/innen mit aufzunehmen sind.
- Es ist eine detaillierte quantifizierte Darstellung zum Ablauf (einschließlich inhaltlicher, quantitativer und zeitlicher Meilensteinplanung über den gesamten Projektzeitraum zu erstellen, die Projektorganisation ist zu beschreiben und die Projektverantwortlichkeiten sind zu benennen.

5. Zielgruppe der Maßnahme

Sozialpädagogische Fachkräfte und Honorarkräfte von freien und öffentlichen Trägern aus allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe wie z.B. Kitas, Kindertagespflegestellen; Familienzentren, Jugendfreizeiteinrichtungen, Schülerclubs, Jugendverbände, Jugendbildungsstätten, Einrichtungen der ambulanten und (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung, Einrichtungen der ambulanten Maßnahmen straffälliger junger Menschen, Straßensozialarbeit, sowie sozialpädagogische Fachkräfte, die in Einrichtungen der Flüchtlingsbetreuung mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Fachkräfte aus Bezirksbibliotheken, der Landeszentrale für politische Bildung und der Jungen Volkshochschule. Nichtunterrichtendes pädagogisches Personal an Schulen, wie Erzieher/innen, Schulsozialarbeiter/innen, die bei freien Trägern oder bei Schule angestellt sind.

Pädagogische Fachkräfte der außerschulischen Lernorte wie Jugendkunstschulen, Gartenarbeitsschulen und Jugendverkehrsschulen.

Die losspezifischen Zielgruppen laut Punkt 4.2 sind zu beachten.

6. Zugang der Teilnehmenden (TLN) in das Projekt

Im Angebot ist darzustellen, wie sowohl die Bedarfsermittlung als auch die Gewinnung potentieller Teilnehmenden umgesetzt werden soll.

7. Erfassungen/Hinweis- und Unterrichtungspflichten in Bezug auf die TLN

Im EurekaPlus 2.0-System werden Formulare bereitgestellt, auch für die Erfassung der Angaben zu den Teilnehmenden und deren Stunden.

7.1 Die TLN sind über datenschutzrechtliche Belange unter Nutzung des in **Anlage L** beigefügten Dokumentes „2018_ESF-TLN-Einwill.-erklaerung-personenbezogene-Datenerhebung“ verpflichtend zu informieren. Das Formular ist den TLN auszuhändigen bzw. ist dann unterschrieben beim Projektträger aufzubewahren. Zur Unterstützung der Datenerhebung gibt es das in **Anlage J** beigefügte Formular "2016-ESF-TLN-Erfassung".

Die Formulare befinden sich im zentralen IT-Begleitsystem unter "Akten" / "übergreifend" / "digitale Medien" → ESF - FP 14-20 zum download.

7.2 Die tägliche Anwesenheit der TLN ist unter Nutzung des in **Anlage N** beigefügten Formular "ESF-Anwesenheit" vollständig und wahrheitsgemäß zu erfassen.

7.3 Die TLN werden mit Nutzung der vorgegebenen Formulare in EurekaPlus 2.0 (Anmeldeformulare, ESF-Einverständniserklärung-personenbezogene Datenerhebung TLN u. ä.) darüber informiert, dass die betreffende Maßnahme aus ESF-Mitteln finanziert wird. Auch bei vom AN erstellten Dokumenten (z.B. Zertifikat) ist dies sicherzustellen.

7.4 Der AN hat jeweils 6 Monate nach Austritt von TLN aus dem Projekt eine Untersuchung über den Verbleib der TLN durchzuführen und zu dokumentieren (Erfassung im zentralen IT-Begleitsystem für den ESF im Land Berlin, EurekaPlus 2.0). Dieser Zeitpunkt kann -je nach Einzelfall- auch nach Vertragsende liegen. In diesem Fall handelt es sich um eine nachvertragliche Pflicht des AN.

8. Personal

- 8.1 Die vom AN im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens namentlich benannten pädagogischen Fachkräfte sind für die gesamte Projektdauer einzusetzen.
- Ein Austausch der im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens namentlich benannten pädagogischen Fachkräfte ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Die auszutauschende Fachkraft ist durch eine im Sinne vorstehender Ziffer A.III.1.c. Punkt 1.1.3.2. geeignete Fachkraft zu ersetzen, die mindestens gleichwertige Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen aufweist wie die auszutauschende Fachkraft.
- Der AG ist über den Austausch unverzüglich zu informieren und ihm sind Nachweise zur Überprüfung der Gleichwertigkeit der Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen nebst qualifiziertem Führungszeugnis vorzulegen.
- 8.2 Eine diesbezügliche Pflichtverletzung aus vorstehend 8.1 begründet einen wichtigen Grund i. S. d. § 314 Abs. 1 BGB.
- 8.3 Konzeptionierungen in Bezug auf das vom AN einzusetzende Personal, die bereits Gegenstand des vom AN im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erstellten Konzeptes waren, sind unter Berücksichtigung einer etwaigen Fortschreibung des Konzeptes gleichfalls verpflichtender Leistungsbestandteil im Rahmen der Durchführung des Projektes.
- 8.4 Abgesehen von den Anforderungen, die sich aus vorstehender Ziffer 8. ergeben, steht Art, Inhalt und Umfang des Personaleinsatzes einschließlich Urlaubs- und Krankheitsvertretungen im Ermessen des AN.
- 8.5 Aus wichtigem Grund ist auf Verlangen des AG ein Wechsel einzelner vom AN eingesetzter Mitarbeiter/innen vorzunehmen.
- 8.6 Die aktuelle Personaleinsatzliste ist dem AG zum Auftragsbeginn sowie anschließend unverzüglich bei jeder Änderung unaufgefordert vorzulegen.
- 8.7 Der AN hat durch Zeitaufzeichnung mittels des in **Anlage H** beigefügten Formulars "Formular Zeitnachweis Personalausgaben ESF_14-20" die Beschäftigungszeiten des eingesetzten Personals tagesaktuell zu erfassen und dem AG quartalsweise nachzuweisen.
- 8.8 Weitere Anforderungen
Das eingesetzte Fachpersonal hat
- über ausgewiesene Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe, der Erwachsenenbildung, sowie über Praxiserfahrungen in der Medienprojektarbeit und
 - über sehr gute Kenntnisse der digitalen Medienwelt, einschließlich der Medienwelten von Kindern und Jugendlichen sowie über medienpädagogisches Fachwissen zu verfügen sowie
 - didaktisches Fachwissen und Erfahrungen in der Gestaltung kompetenzorientierter Weiterbildung nachzuweisen.

9. Sachliche, technische und räumliche Ausstattung des AN

- 9.1 Darstellungen der vom AN einzusetzenden sachlichen, technischen und räumlichen Ausstattung, die bereits Gegenstand des vom AN im Ausschreibungsverfahren erstellten Grobkonzeptes waren, sind unter Berücksichtigung einer Fortschreibung (Feinkonzept) verpflichtender Leistungsbestandteil im Rahmen der Durchführung des Projektes.

Geltende gesetzliche Vorschriften und Empfehlungen sind zu beachten (z.B. Bildschirmarbeitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Unfallverhütungs- und Unfallversicherungsvorschriften, Brandschutzbestimmungen etc.).

- 9.2 Abgesehen von den Anforderungen, die sich aus Ziffer 9.1 ergeben, steht Art, Inhalt und Umfang der vom AN einzusetzenden sachlichen, technischen und räumlichen Ausstattung im Ermessen des AN.

10. Berichterstattung / Dokumentation / Auskunftspflichten

- 10.1 Der AN hat quartalsweise über den Projektfortschritt im für den ESF im Land Berlin verpflichtend anzuwendenden IT-System EurekaPlus 2.0 zu berichten (Zugangsbeschreibung EurekaPlus 2.0 – **Anlage G**).

Der Umfang der Berichtspflichten ergibt sich auch aus dem Förder- und Prüfhandbuch des Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 – 2020“ (**Anlage O**).

- 10.2 Der AN hat dem AG während und auch nach Erfüllung seiner Leistungen nach Aufforderung unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.
- 10.3 Für Prüfungszwecke sind den Beauftragten des Landes Berlin sowie dem Landes- bzw. Bundesrechnungshof und der Europäischen Kommission auf Anforderung alle erforderlichen Unterlagen und Akten vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die mit der Mittelverwendung im Zusammenhang stehen. Den entsprechenden Personen ist auch Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.

11. Datenschutz / Geheimhaltung

Der AN hat den Bestimmungen des Datenschutzes (insbesondere Einhaltung Datenschutz-Grundverordnung DSGVO) in Bezug auf jede/n einzelne/n TLN ausreichend Rechnung zu tragen.

AG und AN verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Tätigkeit bekanntwerdenden schutzwürdigen Daten vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.

12. Verpflichtungen anlässlich Eignungsnachweise

Die sich aus den im Ausschreibungsverfahren eingereichten Eignungsnachweisen ergebenden Pflichten sind gleichermaßen Pflichten des AN im Rahmen seiner Leistungserbringung.

13. Sonstige Leistungspflichten des AN

- 13.1 Die Verwendung des offiziellen Logos der Europäischen Union in der vorgegebenen Ausgestaltung und Größe ist verbindlich, d. h. bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Projektes ist auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem ESF Berlin durch die Verwendung des offiziellen EU-Emblems und eines entsprechenden Verweises auf den Mehrwert sowie auf den ESF Berlin hinzuweisen.

- 13.2 Hat die durchführende Stelle eine eigene Website, sind das offizielle EU-Emblem, der Hinweis auf den Mehrwert und die Mitfinanzierung des ESF Berlin direkt nach dem Aufrufen der Website sichtbar zu machen, so dass für die Nutzer/innen die Darstellung unmittelbar erkennbar ist.

14. Umsatz-Steuerbefreiung

- 14.1 Bei Vertragsschluss wird davon ausgegangen, dass auf die nach dieser Leistungsbeschreibung zu erbringenden Leistungen keine Umsatzsteuer anfällt, da die Leistungen gemäß § 4 Nr. 21a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) steuerbefreit sind. Sämtliche Kalkulationen des AN sind auf diesen Sachverhalt abgestellt.
- 14.2 Sollte von der Steuerverwaltung Umsatzsteuer auf die Leistungen beansprucht werden und die Auffassung der Steuerverwaltung nach finanzgerichtlichem Verfahren bestandskräftig bestätigt werden, verpflichtet sich der AG, den Umsatzsteuerschaden zu erstatten, sofern nicht der Umsatzsteueranfall durch schuldhaftes Verhalten des AN herbeigeführt worden ist.
- 14.3 Der AN verpflichtet sich, sofern eine entsprechende Umsatzsteuerbefreiung nicht bereits vorliegt, für das Projekt die Steuerbefreiung gemäß § 4 Umsatzsteuergesetz zu erlangen.

Die Erteilung einer Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 lit. a) lit. bb) UStG erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.

15. Entgelt

- 15.1 Die Leistungen des AN werden vergütet zu dem im Angebot angebotenen Preis pro (tatsächlich nachgewiesener) TLN-Stunde à 45 Minuten.
- Der AN ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die unter vorstehend B.1.4 angegebene Anzahl der Stunden pro TLN zu überschreiten. Im Falle der Überschreitung begrenzt sich das zu zahlende Entgelt auf den Betrag, der sich aus dem angebotenen Preis / TLN-Stunde multipliziert mit der max. Stundenzahl.
- 15.2 Die Leistungen des AN für Durchführung der Fachtagungen werden entsprechend dem Angebotspreis vergütet.
- 15.3 Im Angebotspreis enthalten sind alle mit der Durchführung der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. Kosten für erforderliche Arbeits(schutz)kleidung, Lehr- und Lernmittel, Fahrtkosten.

Sämtliche für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Ausbildungs-, Lehr- und Lernmittel einschließlich Kopiergerät sowie Verbrauchsmaterialien und indirekte Kosten sind vom Auftragnehmer bei der Preisermittlung einzukalkulieren und ggf. von ihm umweltgerecht zu entsorgen.

Ausfallzeiten von TLN müssen durch den/die Bieter/in in der Kalkulation der Kosten pro Teilnehmerstunde eingepreist werden, bezahlt werden nur tatsächlich von den TLN absolvierte Stunden.

16. Abrechnung / Zahlung

- 16.1 Die Rechnung hat – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens – quartalsweise in Verbindung mit dem Quartalsbericht

in EurekaPlus 2.0 zu erfolgen, der dem AG innerhalb von vier Wochen nach Quartalsende zu übermitteln ist.

Zum Vertragsende hat eine Endabrechnung zu erfolgen.

16.2 Die erbrachten Leistungen sind nachprüfbar abzurechnen. Die Rechnung ist nur dann prüfbar, wenn

- eine Auflistung der im abgerechneten Leistungszeitraum erbrachten und in EurekaPlus 2.0 erfassten TLN-Stunden sowie
- eine Aufstellung der im abgerechneten Leistungszeitraum angefallenen Stunden der pädagogischen Fachkräfte durch Zeitnachweis
- eine inhaltliche Darstellung der im Abrechnungszeitraum erreichten Ergebnisse (gemäß Meilensteinplanung)

beigefügt sind.

Ferner hat die Rechnung einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die Angaben in der Rechnung mit den Inhalten des Quartalsberichtes in EurekaPlus 2.0 übereinstimmen.

16.3 Der sich aus der quartalsweisen Abrechnung ergebende Zahlungsanspruch wird mit Zugang der nachprüfbaren Rechnung fällig, nicht jedoch vor Übermittlung des Quartalsberichts mit den über EurekaPlus 2.0 zu erfassenden Daten und Informationen.

16.4 Der sich aus der Endabrechnung ergebende Zahlungsanspruch wird mit Zugang der prüfbaren Endabrechnung fällig. Die Endabrechnung besteht aus einer Abschlussrechnung, einem Abschlussbericht (bestehend aus den in EurekaPlus 2.0 erfassten Daten und Informationen) sowie dem vom AN im Rahmen seiner Leistungserbringung erstellten Feinkonzept (vergleiche B.I).

16.5 Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens – binnen 30 Tagen nach Fälligkeit zu erfolgen.

16.6 Die Zahlung erfolgt bargeldlos.

17. Skonto

Der AG erhält einen Skonto in Form eines prozentualen Abzugs vom jeweiligen Rechnungsbetrag, der nach den Bedingungen des finalen Angebotes des AN bei kurzfristiger Zahlung gewährt wird. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Erbringung der Leistungshandlung und nicht auf den Zeitpunkt des Leistungserfolges an.

18. Finanzierung

1. Die Finanzierung der Gesamtkosten des ausgeschriebenen Vorhabens erfolgt zu **50 % aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)**.

2. Die notwendige **nationale Kofinanzierung (ebenfalls 50 %)** ist wie folgt geplant: 25% davon stellt das Land Berlin aus dem Berliner Haushalt zur Verfügung, die Erbringung der restlichen 75% hat der Bieter sicherzustellen und dies im Angebot zu beschreiben. Möglich sind alle Formen von privaten oder öffentlichen TLN-Einkommen (z.B. TLN-Beiträge oder -gebühren, anteilige Personalkosten/Gehälter der TLN während der Projektteilnahme), sowie Einsatz privat-rechtlicher Mittel aus Spenden, Sponsorengeldern, Eigenbeiträgen des Bieters u.ä.

3. Zusammenfassend teilt sich die **Gesamtfinanzierung** wie folgt auf:

50% ESF Mittel

12,5% Landesmittel aus dem Berliner Haushalt (vorbehaltlich HH-Beschluss)

37,5% zu erbringende Kofinanzierung (siehe oben)

Bei der Einbringung von Personalkosten als nationale Kofinanzierung besteht die Verpflichtung, vorhabenbezogene Zeitaufzeichnungen laut Formular in **Anlage H** des Personals, das das Projekt durchführt (unter Angabe der gearbeiteten Gesamtstundenzahl der Person) und die so nachgewiesenen Personalkosten in der Berichterstattung in EurekaPlus 2.0 darzustellen.

19. Ort der Leistungserbringung

Ort der Leistungserbringung ist Berlin.

20. Leistungszeitraum

Die Leistung soll in der Zeit vom 15.07.2019 bis 14.07.2022 erbracht werden. Mit der Leistungserbringung ist unverzüglich ab Vertragsschluss zu beginnen. Die Dauer der Leistungserbringung beträgt drei Jahre, vorbehaltlich einer Verlängerung der Laufzeit des Vertrages bis zum 30.06.2023. Die Angebote sind bis 14.07.2022 zu kalkulieren, die mögliche Verlängerungsoption würde dann über einen Änderungsantrag im zentralen IT-Begleitsystem EurekaPlus 2.0 eingegeben werden.

Für TLN, die nach dem 14.01.2022 (bzw. 01.01.2023) an der Maßnahme teilnehmen, hat der AN trotzdem sicher zu stellen, dass der für alle TLN geforderte Nachweis der Zielerreichung gemäß vorstehend unter B.I.3. beim AG vorgelegt wird (EurekaPlus 2.0). In diesen Fällen handelt es sich um eine nachvertragliche Leistungspflicht.

21. Vertragslaufzeit

Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebotes in Form der Zuschlagserteilung durch den AG gegenüber dem AN zustande.

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des 14.07.2022. Der Vertrag verlängert sich einmalig bis maximal zum 30.06.2023, wenn der AG nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit der Vertragsverlängerung schriftlich widerspricht oder der AN seinerseits unter Beachtung derselben Frist schriftlich auf eine Vertragsverlängerung verzichtet.

Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

22. Nachvertragliche Leistungspflichten

Ergänzend zu den im hiesigen Vertrag bereits genannten Pflichten hat der AN für TLN, die nach dem 14.01.2022 (bzw. bei Vertragsverlängerung nach dem 01.01.2023) am Projekt teilnehmen, sicher zu stellen, dass

- dem AG der für alle TLN geforderte Nachweis der Zielerreichung gemäß vorstehend unter B.I.3. vorgelegt wird (EurekaPlus 2.0)

- die Datenerfassung auf Basis des bereitgestellten Erfassungsformulars des Teilnehmerregistrierungssystems (TRS) vollständig und umfassend erfolgt, insbesondere hinsichtlich folgender Kategorien:
 - Ausbildung in einem Betrieb
 - außerbetriebliche bzw. schulische Berufsausbildung
 - Weiterbildungsmaßnahme, berufsvorbereitende Maßnahme, unbezahltes Praktikum
 - Arbeitsgelegenheit
 - Schüler/in an allgemeinbildender Schule
 - Student/in
 - Teilnahme an Freiwilligendienst oder an freiwilligem Wehrdienst
 - Nichterwerbstätige ohne Arbeitssuchendmeldung
 - Nichterwerbstätige, die bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend gemeldet sind
 - als Arbeitnehmer/in beschäftigt
 - selbstständig (einschl. mithelfende Familienangehörige)

In diesen Fällen handelt es sich um eine nachvertragliche Leistungspflicht.

23. Vertragsstrafe

- 23.1 Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass er seine Verpflichtungen aus vorstehend B.I.8. nicht in gehöriger Weise erfüllt und die Zuwiderhandlung trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt, zur Zahlung einer Vertragsstrafe im Sinne des § 341 BGB in Höhe von 2.500 € je Zuwiderhandlung.
- 23.2 Eine Vertragsstrafe ist nicht verwirkt, soweit der AN dem AG nachweist, dass er bzw. seine Erfüllungsgehilfen nach §§ 276 ff. BGB die nicht gehörige Erfüllung nicht zu vertreten haben.
- 23.3 Die nach dieser Leistungsbeschreibung zu leistende Vertragsstrafe wird höhenmäßig beschränkt auf insgesamt maximal 2% der vom AN mit der jeweiligen Quartalsabrechnung in Rechnung gestellten Gesamtvergütung (netto), in deren Abrechnungszeitraum die Zuwiderhandlung(en) besteht/(en).
- 23.4 Die Vertragsstrafe kann der AG im Rahmen der regelmäßigen Abrechnung in Abzug bringen.
- 23.5 Etwaige gesetzliche Ansprüche bleiben von vorstehender Vertragsstraferegelung unberührt. Unberührt bleiben insbesondere etwaige Vertragserfüllungsansprüche anlässlich vertragswidriger Leistungserbringung. Ein etwaig darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch bleibt gleichfalls von vorstehender Vertragsstraferegelung unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch gemäß § 341 Abs. 2 BGB auf einen Anspruch auf Schadensersatz wegen nicht gehöriger Erfüllung anzurechnen.

24. Urheberrecht

Der AN überträgt dem AG die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens sowie im Rahmen des Vertragsverhältnisses erstellten Konzepten, Unterlagen und Berichten (zusammenfassend **geistige Werke** genannt). Der AG ist berechtigt, diese Rechte an den geistigen Werken auf Dritte zu übertragen.

Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

Der AN stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten frei.

25. Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht des AN, insbesondere an Unterlagen, Informationen, etc. betreffend die vertragsgegenständlichen Maßnahmen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche des AN sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

26. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien im kaufmännischen Geschäftsverkehr das für den Sitz des AG örtlich zuständige ordentliche Gericht als ausschließlichen Gerichtsstand.

27. Hinweise und Pflichten in Zusammenhang mit dem Einsatz von ESF-Mitteln

Einzureichende Berichte und Dokumentationen

Nachfolgende Unterlagen sind termingerecht unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des ESF, des Landes Berlins (und soweit zutreffend einer Bundesstelle oder anderen öffentlichen Geldgebern der nationalen Kofinanzierung) bei der vertragschließenden Stelle einzureichen:

- Berichtsformular einschließlich systemseitig ermittelter und per Upload zu hinterlegende Belegbilder der Originale (Stichprobe) oder zusätzlich den von der vertragschließenden Stelle angeforderten Belegbildern
- Sachbericht über den Verlauf und die Zwischenergebnisse des Projektes, den Angaben zu Teilnehmenden und Prognosen zur weiteren inhaltlichen Entwicklung des Projektes sowie Berichterstattung über durchgeführte Publizitätsmaßnahmen. Im Sachbericht sind neben der qualitativen Darstellung und Auswertung der Maßnahme auch die quantitativen Aspekte aufzuführen und Anzahl und Gründe für den Abbruch der Maßnahme.
- vollständige TLN-Angaben (die TLN-Angaben sind monatlich zu erheben und im Teilnehmendenregistratursystem TRS einzupflegen – damit diese aktuell für statistische Auswertungen zur Verfügung stehen).

- Prüfungsrelevante Originalbelege, die sich auf die vertragliche Umsetzung des Vorhabens beziehen und diese begründen sind i.d.R. ausschließlich beim Projektträger/ Auftragnehmer/in vorzuhalten.

Betrugsbekämpfung/Bekämpfung Terrorismus

- Es wird darauf hingewiesen, dass die vertragsschließende Stelle gemäß der Verwaltungs- und Kontrollsystembeschreibung für den ESF im Land Berlin verpflichtet ist, bei eventuell auftretenden Verstößen gegen die Einhaltung der geltenden europäischen Regelungen in Verbindung mit dem ESF, die zu finanziellen Berichtigungen führen, diese als Unregelmäßigkeiten zu melden und die entsprechenden Verfahren einzuleiten.
- Bei der Verwendung der öffentlichen Gelder sind die Verordnungen des Rates der Europäischen Union über Finanzsanktionen zur Bekämpfung des Terrorismus (Nr. 2580/2001 vom 27.12.2001 und Nr. 881/2002 vom 27.5.2002 in der jeweils aktuellen Fassung) zu beachten und anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass es u.a. verboten ist, den in den Anhängen zu diesen Verordnungen aufgeführten natürlichen und juristischen Personen Gelder und/oder sonstige finanzielle Ressourcen – hierzu zählen insbesondere auch ESF-Mittel – zur Verfügung zu stellen. Verstöße gegen diese Verordnungen können bereits bei Fahrlässigkeit strafbar sein. Die aktuellen Fassungen der Verordnungen und der Anhänge (Embargolisten) können u.a. auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank eingesehen werden.
- Sie sind verpflichtet die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 anzuwenden.

Projektverwaltung – Mittelbereitstellung und -rückzahlung

- Das ESF-Projekt ist getrennt von den übrigen Aktivitäten des/der AN zu verwalten; es wird empfohlen, ein gesondertes Bankkonto zu führen, mindestens aber ein eigenes projektbezogenes Unterkonto. Die Transparenz aller projektbezogenen Ein- und Auszahlungen ist zu gewährleisten.
- Aus den Belegen muss jederzeit die Zuordnung zu dem Projekt hervorgehen. Alle abgerechneten Belege und Rechnungen sind mit der ESF-Projektnummer zu versehen.
- Bei Vor-Ort-Projektprüfung hat der/die AN dafür Sorge zu tragen, dass zu dem festgelegten Termin alle relevanten Prüfungsunterlagen vor Ort vorgehalten werden und die jeweils zuständige bzw. aussagefähige Person anwesend ist. Es sind ausschließlich Originalbelege vorzulegen, auch aller ggf. involvierten Kooperationspartner/innen.
- Mitteilungsverpflichtung des/der AN gegenüber der vertragschließenden Stelle besteht, wenn:
 - der Vertragsgegenstand oder sonstige für die Zuschlagserteilung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Projektzweck nicht oder mit der vertraglich vereinbarten Summe nicht zu erreichen ist,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des/der AN oder Kooperationspartner/innen beantragt oder eröffnet wird.

Die Rechnungsbegleichung erfolgt auf das im Angebotsformular genannte Konto. Eine Zahlung erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung der 3-monatlichen Abrechnungspflicht (ESF-Quartalsberichte) und soweit Sie den Verpflichtungen dieses Vertrages fristgerecht nachgekommen sind.

Information/Publikation

Die Mitfinanzierung der Europäischen Union und des ESF ist entsprechend zu publizieren, d.h. wer ESF-Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union erhält, ist verpflichtet, dies nach außen sichtbar zu machen. Hiermit soll die Rolle der Europäischen Union betont und die breite Öffentlichkeit über Ziele und Erfolge des ESF unterrichtet werden.

- Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Verwendung öffentlicher Mittel aus dem ESF sowie von Landes- und Bundesmitteln in den einzelnen Vorhaben müssen dazu beitragen, dass die Förderpolitik transparenter wird und für jeden Bürger und jede Bürgerin nachvollziehbar ist (vgl. VO (EU) 1303/2013, KAPITEL II, Art. 115 i.V.m. VO (EU) 821/2014, KAPITEL II).
- Bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist immer auf die Mitfinanzierung der Maßnahme durch den ESF durch Verwendung der entsprechenden Logos und durch einen Förderhinweis hinzuweisen. Auch die Teilnehmenden (Zielgruppe) an einem ESF-Projekt sind durch entsprechende Hinweise/ Informationen oder Flyer o.ä. darüber zu informieren, dass das Projekt bzw. die erhaltene Leistung des Teilnehmenden anteilig aus Mitteln des ESF und aller öffentlichen Institutionen, die an der Projektfinanzierung beteiligt sind (z.B. Land, Bund), mitfinanziert wird (TLN-Verträge, TLN-Vereinbarungen o.ä., Zertifikate etc.).
- Veröffentlichungen und Verlautbarungen sind mit der vertragschließenden Stelle vorab abzustimmen und mit dem Hinweis auf die fördernden staatlichen Einrichtungen zu versehen. Es sind die entsprechenden Logos aller öffentlichen Finanzgeber zu verwenden. Nach dem Erscheinen sind der vertragschließenden Stelle unaufgefordert Freiemplare zu übergeben. Veranstaltungen sind rechtzeitig vor dem geplanten Termin unter Einreichung entsprechender schriftlicher Informationen über die Veranstaltung (insbesondere Termin, Art der Veranstaltung, Programm/Inhalt, Zielgruppe) mit der vertragschließenden Stelle abzustimmen. Die genannten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit dürfen erst nach Freigabe der Publikationen bzw. nach Genehmigung der Veranstaltung vorgenommen werden.
- Alle Publizitätsaktivitäten sind zu dokumentieren und im Sachbericht ist darüber zu berichten. Erhebliche Verstöße gegen die Publizitätspflicht können finanzielle Auswirkungen haben.
- Gemäß der „Transparenzinitiative“ der EU erfolgt die Veröffentlichung von Daten des/der AN (Name, Vorhaben, Höhe der Finanzierungsbeitrag), mit der sich

der/die AN bereits mit der Angebotserstellung verpflichtet. Daten der Förderung können im Internet veröffentlicht werden.

Gender Mainstreaming

Sie sind verpflichtet, bei der Durchführung der Maßnahme die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.

Relevante Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds
- Delegierte Verordnungen und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen
- Berliner Haushaltsrecht (insb. §55 Landeshaushaltsordnung (LHO) Berlin und Ausführungsvorschriften)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
- Vergabeordnung (VgV)

II. Vertragsbedingungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.

Im Falle des Vertragsschlusses werden folgende Vertragsbedingungen nachrangiger Vertragsbestandteil des abzuschließenden Vertrages in nachfolgender Reihenfolge:

- das finale Angebot des AN in der nachverhandelten Endfassung
- Protokolle der Verhandlungen mit dem AN im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens
- Vergabeunterlagen, insbesondere Leistungsbeschreibung, in der Fassung der beantworteten Bieterfragen
- Förder- und Prüfhandbuch des Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014 – 2020 (2023) - alle dort den Fördermittelempfängern auferlegten Verpflichtungen werden den AN dieser Ausschreibung verpflichtend übertragen (Anlage O).
- Die folgenden besonderen Vertragsbedingungen unabhängig von angegebener Reihenfolge:

- Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderung (Anlage 6)
 - Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue, Mindestentlohnung und SV-Beiträge (Anlage 9)
- Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Anlage 10) und
- die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

C. Erklärungen des Bieters/der Bieterin

Der Bieter/die Bieterin erklärt,

- dieses Dokument einschließlich der darin benannten Anlagen sorgfältig gelesen und – ggf. nach Einholung weiterer Auskünfte in Form von Bieterfragen – verstanden zu haben und
- sein/ihr Angebot entsprechend den gestellten Anforderungen / Bedingungen erstellt zu haben.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Hinweis:

Angebote, die nicht unterschrieben sind, gelten als nicht abgegeben und werden folglich nicht gewertet.